



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Wullersdorf vom

Donnerstag, dem 27. Oktober 2022

im großen Sitzungssaal, im Gemeindeamt Wullersdorf.

Beginn: 19:35 Uhr

Ende: 20:13 Uhr

Teilnehmer

HOGL Richard	Bürgermeister als Vorsitzender	BAUER Heike	Gemeinderätin
FELLINGER Herbert	gf. Gemeinderat	ERNST Kurt	Gemeinderat
DUNKL Franz	gf. Gemeinderat	GRÜNWIDL Thomas	Gemeinderat
PIMBERGER Hubert	gf. Gemeinderat	KOPP Johannes	Gemeinderat
PATSCHKA Gerald	gf. Gemeinderat	ROHRER DI Günther	Gemeinderat
		SCHAUER Karl	Gemeinderat
		SCHEIBBÖCK Josef	Gemeinderat
		SCHNÖTZINGER Ignaz	Gemeinderat
		SMODE Mag. René	Gemeinderat
		TRITTENWEIN Sandra	Gemeinderätin
		WEBER Thomas	Gemeinderat
		WEISI Harald	Gemeinderat
		ZAHLBRECHT Adolf	Gemeinderat

Entschuldigt

MAURER Annemarie, SKLENAR Gerhard, SAMSINGER Robert

Nicht Entschuldigt

Protokollführung

SCHINNERL Nicole

stellv. Amtsleiterin

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung und Beschlussfähigkeit	3
2	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom vom 15.09.2022.....	3
3	Bericht der Ausschüsse.....	3
4	Grundstücksangelegenheiten	3
a.	Pahs Ronald - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1288/9 KG Wullersdorf.....	3
b.	Pahs Gerald - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1288/10 KG Wullersdorf.....	3
c.	Wiehart Michael - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1288/3 KG Wullersdorf.....	4
d.	Binder Stefan - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1288/2 KG Wullersdorf.....	4
e.	Holzer Richard und Maurer Lisa Maria - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1289/3 KG Wullersdorf	4
f.	Zahlbrecht Stefan und Hofmann Christoph - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1288/1 KG Wullersdorf	5
g.	Egert Florian und Boigner Bianca - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1289/1 KG Wullersdorf	5
h.	Weninger Franz - Antrag auf Verlängerung der Bauzwangpflicht.....	5
i.	Biroczki Mario und Hofbauer Claudia – Antrag auf Verlängerung der Bauzwangpflicht	6
j.	Pimberger Martin – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 1130/3 KG Wullersdorf	6
k.	Zaussinger Karl – Kündigung Pacht Parz. 545 KG Kallendorf (Bodenschutzanlage) ..	6
l.	Erhart Willibald – Ansuchen Pachtübernahme und Kauf Parz. 11/4 KG Maria Roggendorf.....	6
m.	Hager Anna – Ansuchen Pacht Parz. 387/5 KG Oberstinkenbrunn.....	6
5	GAV Gmoosbach – Beschluss der Satzungsänderung.....	7
6	GAV Gmoosbach - Mitgliedsbestellung.....	14
7	Remise Grund - Bauvergabe	14
8	Kindergarten Wullersdorf – Sanierung der Terrasse.....	14
9	DEV Maria Roggendorf – Sanierung Dorfhaus	14
10	Pfarre Immendorf – Gewährung Zuschuss für Renovierung der Kirche und den Kirchenplatz	15
11	Jugendheim Immendorf – Elektro-Sanierung.....	15
12	Personalangelegenheiten.....	

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1 Begrüßung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richard Hogl begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderats.

2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom vom 15.09.2022

Die Protokolle über die Sitzung des Gemeinderats vom 15.09.2022 werden unterfertigt.

Gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung setzt der Vorsitzende den folgenden Punkt von der Tagesordnung ab:

- TOP 11 Jugendheim Immendorf – Elektro-Sanierung

3 Bericht der Ausschüsse

Dem Gemeinderat wurden die Protokolle des Prüfungsausschusses und der Sitzung des Finanz- und Beratungsausschusses zur Kenntnis gebracht:

Prüfungsausschuss (27.09.2022) wurde verlesen

Finanz- und Beratungsausschuss (28.09.2022) nachweislich zugesandt

Prüfungsausschuss (06.10.2022) wurde verlesen

4 Grundstücksangelegenheiten

a. Pahs Ronald - Antrag auf Kauf eines Gemeindegelandstückes Parz. 1288/9 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Dr. Mag. Ronald Pahs, 2100 Korneuburg auf Ankauf eines Gemeindegelandstückes Parz. Nr. 1288/9 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 665 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Dr. Mag. Ronald Pahs, 2100 Korneuburg auf Ankauf eines Gemeindegelandstückes Parz. Nr. 1288/9 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 665 m², zum Preis von € 70,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Pahs Gerald - Antrag auf Kauf eines Gemeindegelandstückes Parz. 1288/10 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Dr. Gerald Pahs, 1080 Wien auf Ankauf eines Gemeindegelandstückes Parz. Nr. 1288/10 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 665 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Dr. Gerald Pahs, 1080 Wien auf Ankauf eines Gemeindegelandstückes Parz. Nr. 1288/10 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 665 m², zum Preis von € 70,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen

aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

c. Wiehart Michael - Antrag auf Kauf eines Gemeindegelandes Parz. 1288/3 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Michael Wiehart, 2020 Aspersdorf auf Ankauf eines Gemeindegelandes Parz. Nr. 1288/3 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 738 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Michael Wiehart, 2020 Aspersdorf auf Ankauf eines Gemeindegelandes Parz. Nr. 1288/3 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 738 m², zum Preis von € 70,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

d. Binder Stefan - Antrag auf Kauf eines Gemeindegelandes Parz. 1288/2 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Stefan Binder, 1220 Wien auf Ankauf eines Gemeindegelandes Parz. Nr. 1288/2 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 930 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Stefan Binder, 1220 Wien auf Ankauf eines Gemeindegelandes Parz. Nr. 1288/2 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 930 m², zum Preis von € 70,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

e. Holzer Richard und Maurer Lisa Maria - Antrag auf Kauf eines Gemeindegelandes Parz. 1289/3 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Richard Holzer und Frau Lisa Maria Maurer, 2020 Hollabrunn auf Ankauf eines Gemeindegelandes Parz. Nr. 1289/3 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 700 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Richard Holzer und Frau Lisa Maria Maurer, 2020 Hollabrunn auf Ankauf eines Gemeindegelandes Parz. Nr. 1289/3 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 700 m², zum Preis von € 70,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: GR Adolf Zahlbrecht verlässt vor Abstimmung des TOPs 4f die Sitzung, sodass noch 17 Mandatare anwesend sind.

f. Zahlbrecht Stefan und Hofmann Christoph - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1288/1 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Stefan Zahlbrecht und Herrn Christoph Hofmann, 2042 Kalladorf auf Ankauf eines Gemeindegrundstückes Parz. Nr. 1288/1 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 959 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Stefan Zahlbrecht und Herrn Christoph Hofmann, 2042 Kalladorf auf Ankauf eines Gemeindegrundstückes Parz. Nr. 1288/1 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 959 m², zum Preis von € 70,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: GR Adolf Zahlbrecht betritt wieder die Sitzung, sodass wieder 18 Mandatare anwesend sind.

g. Egert Florian und Boigner Bianca - Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 1289/1 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Florian Egert und Frau Bianca Boigner, 2042 Kalladorf auf Ankauf eines Gemeindegrundstückes Parz. Nr. 1289/1 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 987 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Florian Egert und Frau Bianca Boigner, 2042 Kalladorf auf Ankauf eines Gemeindegrundstückes Parz. Nr. 1289/1 KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) im Ausmaß von 987 m², zum Preis von € 70,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

h. Weninger Franz - Antrag auf Verlängerung der Bauzwangpflicht

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Franz Weninger, 2020 Hollabrunn auf Verlängerung der Bauzwangpflicht für das Grundstück Parz. 1287/25 in der KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Franz Weninger, 2020 Hollabrunn auf Verlängerung der Bauzwangpflicht für weitere zwei Jahre (somit muss der Baubeginn bis 18.12.2024 angezeigt werden) für das Grundstück Parz. 1287/25 in der KG Wullersdorf (Gmoosbachsiedlung) zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

i. Biroczki Mario und Hofbauer Claudia – Antrag auf Verlängerung der Bauzwangpflicht

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Mario Biroczki und Frau Claudia Hofbauer, 1110 Wien auf Verlängerung der Bauzwangpflicht für das Grundstück 1130/7 in der KG Wullersdorf vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Mario Biroczki und Frau Claudia Hofbauer, 1110 Wien auf Verlängerung der Bauzwangpflicht für weitere zwei Jahre (somit muss der Baubeginn bis 30.10.2024 angezeigt werden) für das Grundstück Parz. 1130/7 in der KG Wullersdorf zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

j. Pimberger Martin – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 1130/3 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Martin Pimberger, 2041 Wullersdorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 1130/3, EZ 906 KG Wullersdorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Martin Pimberger, 2041 Wullersdorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 1130/3, EZ 906 KG Wullersdorf, stattgeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

k. Zaussinger Karl – Kündigung Pacht Parz. 545 KG Kallendorf (Bodenschutzanlage)

Dem Gemeinderat liegt die Kündigung von Herrn Karl Zaussinger, 2041 Wullersdorf der Pachtfläche Parz. 545 KG Kallendorf (Bodenschutzanlage) im Ausmaß von 0,2046 ha (neue Parz. Nr. 1183), rückwirkend per 31.12.2021 vor.

Der Gemeinderat möge die Kündigung von Herrn Karl Zaussinger, 2041 Wullersdorf der Pachtfläche Parz. 545 KG Kallendorf (Bodenschutzanlage) im Ausmaß von 0,2046 ha (neue Parz. Nr. 1183), rückwirkend per 31.12.2021 zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.

l. Erhart Willibald – Ansuchen Pachtübernahme und Kauf Parz. 11/4 KG Maria Roggendorf

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen von Herrn Willibald Erhart, 1110 Wien auf Pachtübernahme der Parz. 11/4 KG Maria Roggendorf nach Frau Anna Erhart (Verlassenschaft) im Ausmaß von 68m² vor. Gleichzeitig stellt er ein Kaufansuchen für die Parz. 11/4 KG Maria Roggendorf.

Der Gemeinderat möge der Pachtübernahme der Parz. 11/4 KG Maria Roggendorf nach Frau Anna Erhart (Verlassenschaft) im Ausmaß von 68m², zustimmen, dem Kaufansuchen für die Parz. 11/4 KG Maria Roggendorf nicht zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

m. Hager Anna – Ansuchen Pacht Parz. 387/5 KG Oberstinkenbrunn

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen von Frau Anna Hager, 2023 Oberstinkenbrunn auf Pacht einer Teilfläche der Parz. 387/5 KG Oberstinkenbrunn (Ortsraum) im Ausmaß von etwa 152m² vor.

Der Gemeinderat möge dem Pachtansuchen einer Teilfläche der Parz. 387/5 KG Oberstinkenbrunn im Ausmaß von 152m² per 01.01.2023, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

5 GAV Gmoosbach – Beschluss der Satzungsänderung

Aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2022 unter TOP 6h beschlossenen Vereinbarung mit der Asfinag betreffend die Einleitung der Schmutzwässer der S3-Raststätte ist nun die Änderung der Satzung des GAV Gmoosbaches erforderlich. Die Satzungsänderung wurde vorab mit der zuständigen Abteilung des Landes NÖ im Detail abgeklärt.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen

„Gemeindeabwasserverband Gmoosbach“

und hat seinen Sitz in Wullersdorf.

§ 2 Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Marktgemeinde Grabern

Marktgemeinde Guntersdorf

Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf

Marktgemeinde Wullersdorf

§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Ableitung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen sowie einer zentralen Kläranlage.
- (2) Zu den Anlagen des Gemeindeverbandes gehören:

1. Kläranlage in der KG Schöngrabern (MG Grabern)
2. Transportleitungen sind nur jene, in denen Abwässer aus Ortschaften der Marktgemeinden Grabern, Guntersdorf, Nappersdorf-Kammersdorf und Wullersdorf gemeinsam abgeleitet werden, und sind
 - Verbindungsleitungen von Ortsrand zu Ortsrand (Grenze des Baulandes lt. gültigem Flächenwidmungsplan)
 - erforderliche Umgehungsleitungen.

Regenentlastungen sowie dazugehörige Nebenbauwerke sind Bestandteile des Ortsnetzes.
Ortsnetzleitungen bleiben beim jeweiligen Ortsnetz.

Zu den Transportleitungen gehören die Verbindungsleitungen von:

- 2.1. Kläranlage – Auslauf Göllersbach (Grabern)
- 2.2. Hetzmannsdorf – Kläranlage (Wullersdorf – Grabern)
- 2.3. Windpassing – Grund (Grabern – Wullersdorf)
- 2.4. Grund – Hetzmannsdorf (Wullersdorf)
- 2.5. Obersteinabrunn – Windpassing (Grabern)
- 2.6. Großnondorf – Obersteinabrunn (Guntersdorf – Grabern)
- 2.7. Wullersdorf – Hetzmannsdorf (Wullersdorf)
- 2.8. Kallendorf – Wullersdorf (Wullersdorf)
- 2.9. Guntersdorf – Kallendorf (Guntersdorf – Wullersdorf)
- 2.10. Nappersdorf – Oberstinkenbrunn (Napperdf.-Kammersdf. – Wullersdorf)
- 2.11. Oberstinkenbrunn – Maria Roggendorf (Wullersdorf)
- 2.12. Maria Roggendorf – Hetzmannsdorf (Wullersdorf)

- (3) Aus den Gemeinden Wullersdorf, Grabern, Guntersdorf und Nappersdorf-Kamersdorf werden sämtliche Abwässer in die Verbandsanlage eingeleitet.
- (4) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze, einschließlich der Gebührenbemessung und deren Erhebung, verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden.
- Ist es jedoch infolge von Durchleitungen der Abwässer einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde erforderlich, Anlageteile des Ortsnetzes vergrößert auszuführen – insbesondere Dimensionsvergrößerungen des Ortssammlers und Volumserweiterungen der örtlichen Regenwasserentlastungen – ist der hiervon bedingte Mehraufwand zunächst vom Gemeindeabwasserverband zu bestreiten und der hiermit verbundene nicht gedeckte Aufwand auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinn gemäßer Anwendung des § 10 Abs. 3 lit. b aufzuteilen.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand, und
3. der Verbandsobmann

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 8 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und § 27 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeordnung 1973.
- (3) Zu einem gültigen Beschuß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Dritteln der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit bei Beschlüssen gem. Abs. 4 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschußfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 10).
2. Beschußfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschuß.
4. Beschußfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan.
5. Beschußfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, dem Verbandsobmannstellvertreter und sechzehn weiteren Mitgliedern.
Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
Die Marktgemeinde Grabern ist berechtigt, drei weitere Mitglieder, die Marktgemeinde Wullersdorf ist berechtigt, sieben weitere Mitglieder, die Marktgemeinde Guntersdorf ist berechtigt drei Mitglieder und die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf ist berechtigt drei Mitglieder der Verbandsversammlung zur Bestellung vorzuschlagen.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 6. Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall höher als € 3.650,00 sind.
 7. Beschußfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

Zu einem gültigen Beschuß des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen, und
 2. der Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu einer Leistung verpflichtet, die im Einzelfall nicht höher als € 3.650,00 ist.
 3. Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
 4. Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Geschäftsführer des Gemeindeverbandes und weiteren Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Prüfungsausschuß

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beendigung des Rechnungsabschlusses vorzulegen.

§ 10 Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die Errichtung der Verbandsanlagen (einschließlich der Darlehenstilgung) erfolgt getrennt für die Kläranlage und die Transportkanäle:

- a) die Kostenanteile für die Errichtung der Kläranlage, errechnet auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte, bereinigt um die Einwohnergleichwerte lt. § 10 Abs. 7, betragen für die beteiligten Gemeinden wie folgt:

Grabern.....	3.070 EW	21,56%
Guntersdorf.....	2.760 EW	19,38%
Wullersdorf.....	5.910 EW	41,50%
Nappersdorf-Kammersdorf..	2.500 EW	17,56%

14.240 EW 100,00%

- b) Die Kostenanteile für die Errichtung der Transportkanäle, einschließlich der Pumpwerke, errechnet auf der Grundlage eines Mittelwertes aus Einwohnergleichwerten der Verbandsgemeinden betragen für die beteiligten Gemeinden wie folgt:

Grabern.....	22,67%
Guntersdorf.....	17,75%
Wullersdorf.....	44,45%
Nappersdorf-Kammersdorf.....	15,13%

100,00%

- (4) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen erfolgt getrennt für die Kläranlage, die Transport-kanäle und die Pumpwerke.

Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Kläranlage errechnen sich nach den jährlich eingeleiteten Schmutzfrachten der verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Transportleitungen er-rechnen sich nach den in Abs. 3 lit b festgesetzten Anteilsprozenten.

Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Pumpwerke errechnen sich nach den Abwassermengen, welche von den verbandsangehörigen Gemeinden in die einzelnen Pumpwerke eingeleitet werden.

- (5) Der Verwaltungsaufwand und der Personalaufwand wird nach Maßgabe der im Abs. 3 lit. a festgesetzten Anteilsprozente aufgeteilt.

- (6) Die Anteilsprozente sind bei wesentlichen Änderungen der Grundlagen, jeden-falls aber jedes dritte Jahr, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.

- (7) Auf Grundlage der mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2022 abgeschlossenen Vereinbarung der ASFINAG mit der Marktgemeinde Grabern und die daraus resultierende Zahlung der Einmündungsabgabe von der ASFINAG über die Marktgemeinde Grabern an den Gemeindeabwasserverband Gmoosbach in der Höhe von € 630.824,40 zuzüglich 10% MWSt, ist der Anteil der diesbezüglichen Einbringungslast in der Höhe von 573 Einwohnergleichwerten in den Kostenanteilen der Gemeinde Grabern gemäß § 10 Abs. 3 lit.a und deren Änderungen in den künftigen Anpassungsverfahren nach § 10 Abs. 6 nicht zu berücksichtigen.

- (8) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 11) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlüßfassung über den Rechnungsabschluß zu ersetzen.

- (9) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Abs. 7 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 11 Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Februar, Mai, August und November zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 10. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 3 bis 5 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Bedienstete

- (1) Auf die Bestimmungen des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedientengesetzes 1976 und nach folgenden Bestimmungen:
Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Personal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen.
Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 10 Abs. 3 lit. a festgesetzten Prozentsätze zu tragen.

§ 13 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen nach Maßgabe der im § 10 Abs. 3 lit. a festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 10 Abs.3 lit.a.

§ 15 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, diese Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Landesregierung eine dem Begehrn dieser Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14.

§ 16 Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle verbandsangehörigen Gemeinden es verlangen.

§ 17 Schlußbestimmungen

Im Übrigen gelten für diesen Gemeindeabwasserverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBI. 1600, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBI. 1600/1, in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Satzung ist gültig ab 01.01.2023.

Der Gemeinderat möge vollinhaltlich den Änderungen der Satzung des GAV Gmoosbach und der Gültigkeit per 01.01.2023 zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6 GAV Gmoosbach - Mitgliedsbestellung

Der Änderungsvorschlag des sozialdemokratischen Klubs der Großgemeinde Wullersdorf liegt dem Gemeinderat vor und sieht im Gemeindeabwasserverband einen Mandatarwechsel vor.

Anstelle von Herrn GR a.D. Richard Pregler soll Herr GR Harald Weisi bestellt werden.

Der Gemeinderat möge dem Mitgliedswechsel im Gemeindeabwasserverband von Herrn GR a.D. Richard Pregler an GR Harald Weisi nach Antrag des sozialdemokratischen Klubs zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7 Remise Grund - Bauvergabe

Dem Gemeinderat liegt nach öffentlicher Ausschreibung der Trag-/Deckschicht für den Radweg Remise KG Grund, der Vergabevorschlag in der Höhe von € 244.767,84 inkl. MwSt. an die Firma Held&Francke Bauges.m.b.H., geprüft von Ing. Silberbauer des Landes NÖ, vor.

Der Gemeinderat möge dem Vergabevorschlag, geprüft von Ing. Silberbauer, für die Trag-/Deckschicht für den Radweg Remise KG Grund an die Firma Held&Francke Bauges.m.b.H. in der Höhe von € 244.767,84 inkl. MwSt., zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8 Kindergarten Wullersdorf – Sanierung der Terrasse

Dem Gemeinderat liegt das Angebot der Firma Linsbauer bzgl. Ersatz für die Holzterrasse im Kindergarten Wullersdorf in der Höhe von € 6.736,40 exkl. MwSt. vor.

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma Linsbauer in der Höhe von € 6.736,40 exkl. MwSt. zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9 DEV Maria Roggendorf – Sanierung Dorfhaus

Dem Gemeinderat liegen die Angebote zur Sanierung des Dorfhauses Maria Roggendorf vor.

Fa. Brabenetz	€ 23.673,96 inkl. MwSt.
Fa. Schüller Bau	€ 25.920,97 inkl. MwSt.
Fa. Watzinger	€ 26.537,88 inkl. MwSt.

Seitens des DEV Maria Roggendorf können Eigenleistungen in Form von Arbeiten und Arbeitszeit wie folgt beigesteuert werden:

Bezugnehmend auf den Kostenvoranschlag der Fa Brabenetz:

Zu Punkt 1 Entfernen von Betonplatten und seitlich lagern würde als Eigenleistung von der Dorfgemeinschaft erbracht werden – Kostenpunkt € 576,00

Zu Punkten 2-8 können keine Eigenleistungen erbracht werden, da hierfür die entsprechenden Werkzeuge fehlen bzw. die Gewährleistung der fertigen Arbeit nicht bestünde.

Zu Punkt 9 Liefern und Verlegen von Betonplatten Exclusiv 50x50cm samt Verfugung. Hier würde nur die Verlegung und Verfugung in Anspruch genommen werden, da die alten Platten von

Punkt 1 gereinigt und für die Verlegung von der Dorfgemeinschaft hergerichtet werden –
Kostenpunkt ca 50% von € 1.738,00 = **€ 869,00**

Zu Punkt 10 Abschlagen des vernässten Innenwandputzes und das Schuttmaterial entsorgen, würde als Eigenleistung von der Dorfgemeinschaft bzw. Feuerwehr eingebracht werden –
Kostenpunkt € 334,00

Zu Punkt 11 kann keine Eigenleistung erbracht werden, da hierfür die entsprechenden Werkzeuge fehlen bzw. die Gewährleistung der fertigen Arbeit nicht bestünde

Ergibt somit eine Summe von € 1.779,00 exkl. MwSt., € 2.134,80 inkl. MwSt.

Der Gemeinderat möge die Sanierung des Dorfhauses Maria Roggendorf an die Firma Brabenetz in der Höhe von € 23.673,96 inkl. MwSt., unter der Voraussetzung, dass der DEV Maria Roggendorf die aufgelisteten Eigenleistungen in der Höhe von € 2.134,80 inkl. MwSt. beisteuert, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

10 Pfarre Immendorf – Gewährung Zuschuss für Renovierung der Kirche und den Kirchenplatz

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

11 Jugendheim Immendorf – Elektro-Sanierung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

g.g.g.


Schriftführer


Bürgermeister


Protokollfertiger (ÖVP)


Protokollfertiger (SPÖ)


Protokollfertiger (FPÖ)